

nungsverschiedenheiten mit dem Betrieb zunächst ohne Anrufung des Gerichts im gegenseitigen Einvernehmen zu klären. Führen solche Bemühungen nicht zum Erfolg, kann der Werk tätige immer noch Einspruch bei Gericht einlegen. Läßt er allerdings die 3-Monate-Frist ungenutzt verstreichen, kann er eine Korrektur des Inhalts der Beurteilung mit Hilfe des Gerichts grundsätzlich nicht mehr erstreben. Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist keine Formsache, sie dient vielmehr der Gewährleistung der Rechtssicherheit.

Macht der Werk tätige von seinem Einspruchsrecht nach § 69 AGB Gebrauch, so muß sein Antrag erkennen lassen, auf welchen Teil der Beurteilung er sich bezieht. Erforderlichenfalls sind diejenigen Beweismittel zu benennen, mit deren Hilfe die Richtigkeit der vom Werk tätigen erhobenen Einwände bewiesen werden soll.

Es genügt also nicht, sich mit der globalen Behauptung an das Gericht zu wenden, mit dem Inhalt der Beurteilung nicht einverstanden zu sein. Die genaue Begründung des Einspruchs ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen wird dadurch der Rahmen des gerichtlichen Verfahrens abgesteckt, denn was vom Werk tätigen nicht angefochten wird, unterliegt auch nicht der gerichtlichen Überprüfung. Zum anderen sind die Gerichte nicht befugt, über die vom Werk tätigen gestellten Anträge hinaus diesem etwas zuzusprechen. Auch hier greift das im arbeitsrechtlichen Verfahren geltende Antragsprinzip Platz (vgl. z. B. § 77 Abs. 1 ZPO).

Im Rahmen des durch den Antrag des Werk tätigen begrenzten Umfangs des Streitfalls nimmt das gesellschaftliche oder staatliche Gericht unter Verwertung der erforderlichen Beweismittel eine sachliche Überprüfung vor. Es vergleicht den angefochtenen Inhalt der Beurteilung mit dem Sachverhalt, wie er sich im Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt, und zieht daraus die notwendigen Schlüsse für seine Entscheidung.

Bei der Überprüfung ist auch mit zu berücksichtigen, ob die Beurteilung nach einer Beratung im Arbeitskollektiv unter Einbeziehung des Werk tätigen angefertigt wurde (§ 68 Abs. 2 AGB) und ob die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ihre Auffassung zur Beurteilung darlegen konnte (§ 68 Abs. 3 AGB). Versäumnisse des Betriebes in dieser Hinsicht müssen zwar nicht unbedingt zur Unwirksamkeit der Beurteilung führen, weil diese Regelungen nicht als Wirksamkeitsvoraussetzungen ausgestaltet sind. Ihre Nichtbeachtung stellt jedoch stets eine Gesetzesverletzung dar, auf die die Gerichte z. B. durch Gerichtskritik zu reagieren haben.³

Kommt es im Ergebnis der Beratung vor der Konfliktkommission oder der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen zu keiner Einigung bzw. zu keiner Rücknahme des Einspruchs, müssen die Gerichte entscheiden. Je nach der Sachlage sind folgende Entscheidungen möglich:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen, wenn sich erweist, daß die Beurteilung den gegebenen Tatsachen entspricht und in ihren Aussagen den Anforderungen des § 68 Abs. 1 AGB gerecht wird.

Dem Einspruch wird ganz oder teilweise stattgegeben, wenn die Einwände gegen den Inhalt der Beurteilung begründet sind. In diesem Fall wird entweder der entsprechende Teil der Beurteilung ersatzlos gestrichen oder der Betrieb verpflichtet — ggf. unter Beibehaltung der nicht beanstandeten Teile — die Beurteilung neu zu fassen. Deshalb muß das Gericht genau darlegen, worauf sich die Änderung beziehen und welchen Inhalt sie haben muß. Der Betrieb muß dann die ihm obliegende Verpflichtung erfüllen.

Es ist aber auch denkbar, daß die Konfliktkommission oder das Gericht selbst eine inhaltliche Korrektur der Beurteilung vornimmt. In einer Reihe von Fällen hat sich gezeigt, daß es trotz genauer Darlegungen der Konfliktkommission oder des Gerichts, wie die Beurteilung zu

ändern ist, erneut zu Streitfällen kam. So hielten Betriebe die ihnen übertragene Verpflichtung nicht ein, oder der betreffende Werk tätige hatte die Verpflichtung des Betriebes anders verstanden als der Betrieb selbst. Aus diesem Grund ist es in Übereinstimmung mit den Aufgaben der Konfliktkommissionen und der Gerichte auf diesem Gebiet durchaus richtig, wenn die Konfliktkommission oder das Gericht bei der erforderlichen Neufassung der beanstandeten Teile der Beurteilung selbst festlegt, wie der Text der Beurteilung im Ergebnis der Überprüfung zu lauten hat. Dieses Vorgehen ist von Vorteil, weil beide Verfahrensbeteiligten — der Betrieb wie der Werk tätige — den Ausgang des Verfahrens kennen und u. U. erneut auftretende Streitfälle vermieden werden. Jedenfalls besteht auf diese Weise keine Ungewißheit über die Änderung der Beurteilung, also über den Ausgang des Verfahrens. Eine Benachteiligung der Verfahrensbeteiligten tritt bei dieser Arbeitsweise insofern nicht ein, als die Möglichkeit besteht, im Falle nicht vorhandenen Einverständnisses mit dem von der Konfliktkommission oder dem Gericht erzielten Ergebnis von einem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

1 Vgl. z. B. W. Rudelt, „Die Beurteilung des Werk tätigen“, NJ 1978, Heft 9, S. 386 i.; H. Böhme, „Einheit von Kadergespräch und Beurteilung“, Arbeit und Arbeitsrecht 1980, Heft 8, S. 379 ff.; J. Michas, „Auf Leistungseinschätzungen besteht kein Rechtsanspruch“, Arbeit und Arbeitsrecht 1981, Heft 4, S. 181 ff.; W. Büttner, „Beurteilung von Werk tätigen und gewerkschaftliche Interessenvertretung“, NJ 1982, Heft 1, S. 15 ff.
 2 Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1978, Heft 7, S. 307.
 3 Vgl. z. B. KrG Mühlhausen, Beschluß vom 28. April 1978 - A 5-8/78 - (NJ 1978, Heft 10, S. 458).

Fortsetzung von S. 200

21 Dabei sehe ich hier davon ab, daß seit einiger Zeit Innerhalb der Entwicklungsländer die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder unterschieden wird.
 22 Schriften und Informationen des DDB-Komitees für Menschenrechte 1978, Heft 1, S. 51 ff.
 23 Vgl. H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, S. 123 ff.; R. Arzinger, Das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1966, S. 205 ff.; Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980, S. 35 ff.

Im Staatsverlag der DDR erschien kürzlich

Hilde Benjamin: Aus Reden und Aufsätzen

301 Seiten; EVP (DDR): 10 M

Diese Auswahl der Reden und Aufsätze würdigt den bedeutenden Beitrag von Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Hilde Benjamin zum Aufbau der sozialistischen Rechtsordnung und Rechtspflege sowie zur Entwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft.

Der erste Teil des Sammelbandes ist dem Kampf der Arbeiterklasse für eine neue Rechtsordnung und demokratische Justiz gewidmet. Aufsätze aus den Jahren 1948 bis 1979 behandeln u. a. die stete Sorge der Partei der Arbeiterklasse für die Entwicklung der Justizkader, die Rolle der Volksrichter beim Neuaufbau einer antifaschistisch-demokratischen Justiz, den Übergang zur Wahl der Richter und die Tätigkeit des Obersten Gerichts in den ersten Jahren nach seiner Bildung.

Der zweite Teil trägt die Überschrift »Sozialistische Rechtsordnung und Gesetzlichkeit«. Hier widerspiegelt sich das Wirken Hilde Benjamins auf dem Gebiet der Gesetzgebung, insbesondere zum Familienrecht und Strafrecht. Wir finden u. a. Ihre »Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht« aus dem Jahre 1949 und die Arbeit »Die Kontinuität in der Entwicklung des Familienrechts der DDR«. Weitere Aufsätze sind den Prinzipien des Strafprozesses und Fragen der Strafverteidigung und des Verteidigers gewidmet.

Im dritten Teil des Buches geht es um die Gerichtsverfassung und die Leitung der Justizorgane — Themen, mit denen sich Hilde Benjamin seinerzeit als Vizepräsident des Obersten Gerichts und Minister der Justiz beschäftigt hat. Der Aufsatz »Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht« faßt ihre langjährigen Erfahrungen zusammen und verallgemeinert sie.